

## ***Businessplan für den Reutlinger Stadtverkehr***

### **1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Stadt Reutlingen gewährt der RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (RSV) nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der VO (EG) Nr. 1370/2007, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Mitteilungen und Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission, des ÖPNVG BW, der GemO BW und dieses Businessplans Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie zur Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung im Gebiet der Stadt Reutlingen und der angrenzenden Städte und Gemeinden, welche mit der Stadt Reutlingen eine Gruppe von Behörden gebildet haben, notwendig sind.

(2) Ein Rechtsanspruch der RSV auf Gewährung der Finanzierung besteht weder gegenüber der Stadt Reutlingen noch gegenüber den Mitgliedern der mit der Stadt Reutlingen gebildeten Gruppe von Behörden noch ggf. gegenüber mitbedienten Kommunen. Die Stadt Reutlingen wird die Finanzierungsbeiträge der letztgenannten im eigenen Namen und für eigene Rechnung einziehen, und an die RSV weiterleiten.

(3) Die Stadt Reutlingen entscheidet über die Gewährung von Finanzierungsmitteln an die RSV nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand und Höhe der Finanzierung**

(1) Finanziert werden können die Kosten abzüglich der Erlöse, welche durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV im Gebiet gemäß § 1 des Betrauungsaktes bedingt sind (finanzieller Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO [EG] Nr. 1370/2007). Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sind die Verpflichtungen, welche die RSV im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen ohne diese Finanzierung übernehmen würde. Finanzierungsvoraussetzung ist die Betrauung der RSV durch die Stadt Reutlingen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Reutlingen sowie dieses Businessplans.

(2) Die von der RSV zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergeben sich aus Anlage 1 zum Betrauungsakt, Änderungen der Betrauung gemäß

§ 1 Abs. 3 des Betrauungsaktes sowie aus ergänzenden oder ersetzenden Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Reutlingen, die auf diesen Businessplan Bezug nehmen.

(3) Finanzierungsfähig sind ganz oder teilweise die von der RSV nachgewiesenen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen erzielten Erlöse. Hierzu meldet die RSV die zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages notwendigen Daten bis zum 30.09. nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres unter Vorlage ihres geprüften Jahresabschlusses mit Einzelkontennachweis an die Stadt Reutlingen.

(4) Der nach Absatz 1 ermittelte finanzielle Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 wird gemäß dessen Art. 4 Abs. 2 lit. b zur Vermeidung einer Überkompensation ex ante anhand folgender Parameter ermittelt:

Fahrzeugbezogene Kosten

Parameter: Kostensatz in EUR pro km je Fahrzeugtyp

Fahrleistungsbezogene Kosten

Parameter: Kostensatz in EUR pro km je Fahrzeugtyp

Fahrzeitbezogene Kosten

Parameter: Kostensatz in EUR pro Fahrerstunde

Sonstige fixe und Verwaltungskosten

Parameter: Pauschalmethode

Einnahmen

Parameter: Pauschalmethode

Die Zusammensetzung der einzelnen Positionen sowie die Aufstellung der Plankosten für das Rumpfbjahr 2019 und das erste Geschäftsjahr 2020 sind dem Anhang zu diesem Businessplan zu entnehmen.

(5) Die dem finanziellen Nettoeffekt gemäß Absatz 4 zugrundeliegenden Parameter sind anhand der tatsächlichen Preissteigerungen über die unten aufgeführten und festgelegten statistischen Preisindizes jährlich fortzuschreiben. Bis zur Feststellung dieser Preisindizes wird der jährliche Ausgleichsbetrag auf Basis des Vorjahres festgelegt, sofern keine wesentlichen finanzierungsrelevanten Strukturänderungen (Leistungs- und/oder Kostenänderungen) anfallen.

Bei wesentlichen finanzierungsrelevanten Strukturänderungen kann der Parameter angepasst werden. Hierzu sind entsprechende Nachweise von der RSV vorzulegen.

Darüber hinaus werden die Parameter in einem 3-jährigen Turnus unter Berücksichtigung von Effizienzgewinnen und Anpassungen an die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen neu ermittelt und einer Angemessenheitsprüfung sowie einer Prüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung unterzogen. Der so ermittelte finanzielle Nettoeffekt wird ex-ante für die Folgeperioden entsprechend Satz 1 und 2 festgelegt.

Folgende Indizes werden festgelegt:

<b>Position</b>	<b>Fortschreibungsgrundlage</b>
Fahrzeugbezogene Kosten	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2</p> <p>Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken</p> <p>Lfd.-Nr. 578, GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken</p>
Kraftstoffkosten	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Reihen</p> <p>Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Preise für leichtes Heizöl, schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff</p> <p>Dieselmotorenkraftstoff (ab März 1968) bei Lieferung von 50 - 70 hl an den Großverbraucher</p>
Energiekosten	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2</p> <p>Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken</p> <p>Lfd.-Nr. 625, GP = 35 11 15 Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Hochspannung</p>
Sonstige Materialkosten	<p>Statistisches Bundesamt Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2,</p> <p>Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken</p> <p>Lfd.-Nr. 583, GP = 29 3 Teile und Zubehör für Kraftwagen</p>
Personalkosten	Entwicklung der Löhne und Gehälter lt. Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg (WBO-Tarifvertrag)
Sonstige und fixe Kosten	<p>Statistisches Bundesamt, lange Reihen</p> <p>Verbraucherpreisindizes für Deutschland</p> <p>Verbraucherpreisindex insgesamt</p>
Fahrgeldeinnahmen und Erstattungen nach § 231 SGB IX	<p>Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 10-Steller/Sonderpositionen) Code-Auswahl 61111-0006</p> <p>Tarifentwicklung, Fahrscheinpreisentwicklung, Durchschnitt der Einzel- oder Tageskarte Verbundverkehr, Erwachsene (CC0735011000) und der Monatskarte Verbundverkehr, Erwachsene (CC10735015000)</p>

	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2014 bis 2035
Sonstige Einnahmen	Ohne Indexierung

Die Zuordnung der festgelegten Indizes zu den in Absatz 4 festgelegten Parametern sind dem Anhang zu diesem Businessplan zu entnehmen.

(6) Abweichend von Absatz 4 gelten für das Rumpfsjahr 2019 und das erste volle Betriebsjahr 2020 Planzahlen. Sie werden nach Abschluss des ersten vollständigen Geschäftsjahres im neuen Stadtbuskonzept für den Reutlinger Stadtverkehr durch die sich aus dem Jahresabschluss nebst Einzelkontennachweis ergebenden Ist-Zahlen ersetzt.

(7) Die Finanzierungsmittel vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Nichterfüllung der betrauten Leistungen gemäß der zugrundeliegenden Betrauung oder der Unterschreitung der in der Anlage 1 zum Betrauungsakt festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben. Die Erfüllung dieser Leistungen und die Einhaltung dieser Mindeststandards ist von dem Unternehmen jährlich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, wonach die Leistungen erbracht und die Mindeststandards eingehalten wurden. Werden diese nicht eingehalten, ist in gleicher Form der Umfang der ersparten Aufwendungen zu belegen.

(8) Die Finanzierungsmittel dürfen überschritten werden bei unvorhergesehenen Mehrkosten. Für solche Kosten muss die RSV nach den Vorgaben der Stadt Reutlingen individuell nachweisen, dass diese unvorhergesehenen Kosten auch tatsächlich angefallen sind. Die ex-ante-Parameter gemäß Absatz 4 sind in solchen Fällen – auch unabhängig von der Entwicklung der in Abs. 5 festgelegten Indizes - fortzuschreiben und zu dokumentieren. Auch Annexleistungen können dann, wenn diese beihilfenkonform und vergaberechtskonform von dem Betrauungsakt und den hierdurch auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfasst sind, ausgeglichen werden. Sie werden im Zweifel unter dem Parameter der Verwaltungskosten erfasst.

(9) Die Finanzierungsmittel dürfen ferner überschritten werden im Falle des § 1 Abs. 3 des Betrauungsaktes und auf der Grundlage einer zusätzlichen Betrauung der RSV durch einen Beschluss des Gemeinderats der Stadt Reutlingen. Die ex-ante-Parameter gemäß Absatz 4 sind in solchen Fällen fortzuschreiben und zu dokumentieren.

(10) Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird in vier Teilbeträgen fällig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und wird von der Stadt Reutlingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für das laufende Haushaltsjahr veranlasst. Dabei wird die Rate zum 15. Februar des Antragsjahres auf Basis der 4. Rate des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres bemessen. Eine Verrechnung dieser Rate auf die bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt mit der zweiten Rate zum 15. Mai des Folgejahres.

### **3. Rechnungslegung**

(1) Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist bei der RSV eine Trennungsrechnung auf Basis des betrieblichen Rechnungswesens vorzuhalten.

(2) Ziff. 4 und 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 sind anzuwenden.

(3) Die RSV weist in ihrer Rechnungslegung im Rahmen einer beihilferechtlichen Nebenrechnung getrennt aus, welche Kosten ihr durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 1 und 2 entstanden sind, welche Erlöse sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt hat, und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises gemäß Ziff. 4 durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

### **4. Überkompensationsregelung ex post**

(1) Die RSV verpflichtet sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt sie der Stadt Reutlingen jährlich sowie nach Ende der Betrauung eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden.

(2) Über- und Unterkompensationen in einem Geschäftsjahr können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren ab Eintritt verrechnet werden. Zur Dokumentation wird eine beihilferechtliche Nebenrechnung in der Buchhaltung geführt. Sofern handelsrechtlich gegeben, wird dies im Jahresabschluss der RSV gesondert ausgewiesen. Wird nach jeweils drei Jahren eine Überkompensation festgestellt, ist diese der Stadt Reutlingen zurück zu erstatten. In diesem Fall sind die Abschlagszahlungen nach Ziff. 2 Absatz 11 anzupassen, wenn die RSV keinen Wirtschaftsplan für die Folgejahre vorlegen kann, dem zufolge die Überkompensation mit Unterkompensationen verrechnet werden kann- um Überkompensationen in Folgejahren zu vermeiden.

(3) Die Überkompensationsprüfung zum Ende der Betrauung umfasst den gesamten Betrauungszeitraum.

(4) Der angemessene Gewinn ist grundsätzlich auf einen Betrag von 500.000 € begrenzt. Er wird ab 2021 jährlich um den vom WBO veröffentlichten Kostenindex für den Stadtverkehr fortgeschrieben. Der angemessene Gewinn darf insgesamt eine Umsatzrendite von 6,5% und eine insgesamt angemessene Kapitalrendite nicht übersteigen.